

SATZUNG
DER
INTERNATIONALEN LUDWIG WITTGENSTEIN GESELLSCHAFT e.V.

(Neufassung 2007)

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: *Internationale Ludwig Wittgenstein Gesellschaft e.V.*

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig.

- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Erforschung und wissenschaftlichen Bewertung von Werk und Wirkungsgeschichte des Philosophen Ludwig Wittgensteins.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Tagungen und die Herausgabe einer Schriftenreihe, deren zentrales Periodikum die Wittgenstein Studien sind.

Der Verein betreibt die Wittgenstein-Forschung. Dieses Vereinsziel umfasst die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen im europäischen und außereuropäischen Ausland, die sich mit Wittgenstein-Studien befassen.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder im In- und Ausland. Diese können natürliche und juristische Personen sowie Institutionen sein.

- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer sich mit der Philosophie Wittgensteins forschend oder aus privaten Interessen beschäftigt.

- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand (vgl. 5). Im Falle des Zweifels oder der Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrages verpflichtet. Mitglieder ohne regelmäßiges Einkommen sind vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.
- (5) Fördernde Mitglieder haben bei ihrem Beitritt einen einmaligen Beitrag in einer vom Vorstand zu beschließenden Höhe zu entrichten. Für Institutionen kann der Vorstand eine besondere Regelung treffen.
- (6) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende und durch eine schriftliche Erklärung erfolgen, die spätestens am 1. Dezember eingegangen sein muss.
- (7) Aus wichtigem Grund kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zur Stellungnahme aufzufordern. Der Ausschluss ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Redaktion der Schriftenreihe des Vereins

4. Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal alle drei Jahre stattfinden. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes an einem von ihm zu benennenden Ort einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen mindestens eines Drittels der Mitglieder – unter Angabe des Zweckes und der Gründe der Einberufung – statt.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme des Jahresberichtes, Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
 2. Wahl des Vorstandes,
 3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 4. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Redaktion der Schriftenreihe des Vereins oder über Anträge von Mitgliedern des Vereins.
 5. Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Protokoll).
- (3) In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer gewählt. Auf dessen Bericht hin wird dem Schatzmeister Entlastung erteilt.
- (4) Einladungen zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ergehen schriftlich (zwei Wochen vor dem vom Vorstand anberaumten Termin) unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu zählen.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins können vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitgliederschaft beantragt werden. Der Änderungsvorschlag ist allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss erfolgt mit Dreiviertelmehrheit. In diesem Fall ist eine schriftliche Stimmabgabe zulässig.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

5. Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich aus mindestens vier Personen zusammen: dem Präsidenten des Vereins, einem oder mehreren Stellvertretern (Vizepräsident), einem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Präsident des Vereins leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung. Vorstandssitzungen finden auf Verlangen von einem Vorstandsmitglied statt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu zählen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

- (4) Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder wird ein Nachfolger von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes gewählt. Für die Zwischenzeit bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt gegebenenfalls der Vorstand, welches Vorstandsmitglied die Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds wahrnehmen soll.

6. Auflösung des Vereins, Liquidation

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Universität Leipzig zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Vor Aushändigung des Vermögens an den Berechtigten hat eine Liquidation unter Beachtung der §§ 47ff. BGB stattzufinden.
- (3) Beschließt im Falle der Auflösung des Vereins der Gesamtvorstand, in einer anderen Rechtsform seine Tätigkeit fortzusetzen, so verbleiben ihm die schriftlichen Unterlagen über seine Tätigkeit und das Recht, die Schriftenreihe des Vereins weiterzuführen.

Leipzig, den 30.09.2007